

## Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2016.

### 1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung gemäß satzungsergänzenden Beschluss des Verwaltungsrats zur Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der Länder vom 28. März 2015 sowie von Bund und VKA vom 29. April 2016 zu §§ 64 und 66a VBLS vom 20. Mai 2016.

#### 1.1 Beteiligte aus dem Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

Abrechnungsverband West	vom 01.07.2015 bis 30.06.2016	ab 01.07.2016	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage	vom 01.07.2015 bis 30.06.2016	ab 01.07.2016
<b>Umlage</b> insgesamt	8,06 %	8,16 %	<b>Umlage des Arbeitgebers</b>	1,00 %	1,00 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %	6,45 %	<b>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren</b>	4,75 %	5,50 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,61 %	1,71 %	davon Arbeitgeberanteil	2,00 %	2,00 %
<b>Sanierungsgeld</b>	Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe		davon Arbeitnehmeranteil	2,75 %	3,50 %

#### 1.2 Beteiligte aus dem Bereich des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

Abrechnungsverband West	vom 01.07.2015 bis 30.06.2016	ab 01.07.2016	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage	vom 01.07.2015 bis 30.06.2016	ab 01.07.2016
<b>Umlage</b> insgesamt	7,86 %	8,06 %	<b>Umlage des Arbeitgebers</b>	1,00 %	1,00 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %	6,45 %	<b>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren</b>	4,00 %	4,75 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %	1,61 %	davon Arbeitgeberanteil	2,00 %	2,00 %
<b>Sanierungsgeld</b>	Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe		davon Arbeitnehmeranteil	2,00 %	2,75 %

#### 1.3 Beteiligte, die nicht unter Punkt 1.1 und 1.2 fallen.

Abrechnungsverband West	vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage	vom 01.01.2016 bis 31.12.2016
<b>Umlage</b> insgesamt	7,86 %	<b>Umlage des Arbeitgebers</b>	1,00 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %	<b>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren</b>	4,00 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %	davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
<b>Sanierungsgeld</b>	Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe	davon Arbeitnehmeranteil	2,00 %

Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage steigt gem. satzungsergänzenden Beschluss vom 20. Mai 2016 spätestens ab 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte.

Der Arbeitnehmeranteil am Beitrag steigt gem. satzungsergänzenden Beschluss vom 20. Mai 2016 spätestens ab 01.01.2017 um 0,75 Prozentpunkte.

### 2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS.

Abrechnungsverband West	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage
<b>Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181</b>	<b>Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181</b>
vom 01.03.2015 bis 29.02.2016	6.942,99 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	11.108,79 Euro
ab 01.03.2016 monatlich	7.109,62 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2016	11.375,39 Euro
vom 01.03.2015 bis 29.02.2016	6.942,99 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	10.067,34 Euro
ab 01.03.2016 monatlich	7.109,62 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2016	10.522,24 Euro

### 3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS.

Abrechnungsverband West	Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage
<b>Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133</b>	<b>Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133</b>
vom 01.03.2015 bis 29.02.2016	7.005,57 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	11.208,90 Euro
ab 01.03.2016 monatlich	7.173,70 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2016	*
vom 01.03.2015 bis 29.02.2016	7.005,57 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	10.158,07 Euro
ab 01.03.2016 monatlich	7.173,70 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2016	*

\* Die Werte für den Monat der Jahressonderzahlung werden im Rahmen der Redaktionsverhandlungen zur Tarifeinigung bei Bund und VKA noch abgestimmt.

#### 4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West für das Jahr 2016		Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage für das Jahr 2016	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)		2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	15.500,00 Euro	monatlich	13.500,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	31.000,00 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	27.000,00 Euro

#### 5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2016	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG</b> in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze/gesetzliche Rentenversicherung West	124,00 Euro	1.488,00 Euro
<b>Pauschalversteuerung der Umlage</b> nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 ATV	Abrechnungsverband West	92,03 Euro
	Abrechnungsverband Ost/Umlage	89,48 Euro
<b>Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG</b> für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren	248,00 Euro	2.976,00 Euro
<b>Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG</b> für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	150,00 Euro	1.800,00 Euro

#### 6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2016	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG</b>	248,00 Euro	2.976,00 Euro
<b>Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG</b> , nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	150,00 Euro	1.800,00 Euro

#### 7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung. (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2016	jährlich 217,88 Euro	monatlich 18,16 Euro

#### 8 Abfindung.

Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VBLS)	
Jahr 2016	29,05 Euro

#### Hinweise zu Ziffer 5 und 7:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung. Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag vermindern sich die Grenzbeträge um die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren (vgl. Ziffer 1 und 5).

Für Altzusagen vor 01.01.2005 kann in der Pflichtversicherung für den Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag und für Beiträge zur freiwilligen Versicherung anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden. Ob § 40b EStG a.F. zur Anwendung kommt, entscheidet der Arbeitgeber.